

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden gem. § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühren

Räume	BGH Hofaschenbach	DGH Gotthards	DGH Haselstein	DGH Mittelaschenbach	Vereinshaus Morles	Dorfscheune Morles	Haus am Brunnen Rimmels	DGH Silges	Sportlerheim Hofaschenbach
	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €	Miete in €
Saal I	115,00	60,00	35,00	35,00	35,00	45,00	25,00	65,00	35,00
Saal II	50,00	20,00	35,00	30,00	14,00			38,00	
Saal III (Bühne)	20,00	20,00							
Theke/Zapfanlage	10,00	10,00	10,00		10,00			10,00	10,00
Küche	40,00	30,00	30,00	30,00	20,00		20,00	30,00	20,00
Kühlraum	5,00	5,00			5,00			5,00	
Keller			22,00	22,00			11,00	30,00	

Heizungskosten

Saal I	nach tatsächl. Stromverbrauch	33,60	18,00	22,50	18,00	-	13,50	36,00	18,00
Saal II	nach tatsächl. Stromverbrauch	12,30	18,00	18,00	7,50	-		19,80	
Saal III	nach tatsächl. Stromverbrauch	12,00				-			
Keller			12,00	12,00		-	6,00	16,50	

Leihgebühren:

Tisch	2,50 €/Tag
Stuhl	0,50 €/Tag
Kaffeemaschine	10,00 €/Tag
Filter	0,50 €/Stück
Geschirr	1 x Küchenmiete
Müllabfuhr	3,90 € (1 x Leerung 240 l)
Reinigungsmittel	Pauschal
Verbrauchsmaterial	Pauschal

(2) Zuzüglich zu (1) sind zu zahlen:

a) **Stromkostenersatz**

Licht und Kraftstrom lt. Zähler pro KW/h 0,35 € einschl. Abgeltung der Pauschale.

b) **Reinigungskostenersatz**

Die der Gemeinde entstehenden Personalkosten zuzüglich der Kosten für Putzmittel für den Fall, dass die Reinigung nicht selbst durchgeführt wird. Die Kühlräume sind nach der Benutzung gereinigt zu verlassen. Für den Fall, dass eine Nachreinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erforderlich sein sollte, werden die dafür entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

c) **Auslagenersatz**

Bei der Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Beim Rücktritt von einer angemeldeten und bestätigten Veranstaltung kann Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen verlangt werden, wenn der Rücktritt ohne triftige Gründe erfolgt.